

# Satzung

---



**T u r n v e r e i n 1 8 8 5**  
**S c h i f f e r s t a d t e . V .**

# SATZUNG

---

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

---

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1885 Schifferstadt eingetragener Verein“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Sitz des Vereins ist Schifferstadt. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der für ihn zuständigen Fachverbände.

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Unter dieser Zielsetzung sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege und Förderung sämtlicher Sportarten auf breiter Grundlage.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlungen oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein ist und sich im Vereinsleben besondere Verdienste erworben hat. Es können auch Personen ernannt werden die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von Beitragszahlungen befreit werden.

### § 3

## Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Fällige Beiträge sind im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
  - wegen unehrenhafter Handlungen.

### § 4

## Beiträge

---

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 5

## Straf- und Ordnungsmaßnahmen

---

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
  - Verweis
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
  - Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Seine Entscheidung ist endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

## § 6 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

## § 7 Die Mitgliederversammlung

---

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Vergütungswartes und der zwei Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- Auflösung des Vereins
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich – **im ersten Halbjahr** – zusammenzutreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn **mindestens**  $\frac{1}{4}$  der volljährigen Mitglieder unter Angabe von Gründen das schriftlich beantragt. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Versammlung mindestens **14 Tage** vorher unter Angabe der Tagesordnung im „Schifferstadter Tagblatt“ bekannt.

Anträge sind dem Vorstand spätestens **8 Tage** vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit **einer Mehrheit von 2/3** der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anders vorschreibt, mit **einfacher** Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen müssen **mit 2/3 Mehrheit** der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Die Vorstandswahl erfolgt mit **einfacher** Stimmenmehrheit.

Bei mehreren Vorschlägen ist schriftlich, in geheimer Wahl abzustimmen.

Bei gleicher Stimmzahl ist ein neuer Wahlgang durchzuführen

Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

## § 8 Der Vorstand

---

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister (Kassier)
  - dem Schriftführer
  - den Abteilungsleitern
  - dem Vergütungswart
  
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung **auf zwei Jahre** gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein übriges Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, im jeweiligen Einzelfall Verträge, die den Verein mit höchstens **EUR 2.000,00** belasten ohne Zustimmung des Vorstandes (vgl. § 8, Abs. 1) und der Mitgliederversammlung abzuschließen.

Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein berechtigt, im jeweiligen Einzelfall Verträge, die den Verein mit höchstens **EUR 200,00** verpflichten, abzuschließen bzw. seine Zustimmung hierzu zu erteilen. Verträge, die den Verein mit mehr als **EUR 2000,00** belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (vgl. § 8, Abs. 1), mit mehr als **EUR 10.000,00** der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Arbeitsverträge mit Trainern oder Übungsleitern, die den Verein im Einzelfall nicht höher als mit **EUR 750,00** monatlich belasten, können von den beiden Vorsitzenden gemeinsam ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Arbeitsverträge mit höheren monatlichen Belastungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (vgl. § 8, Abs. 1).

Die aufgeführten Vertretungsbeschränkungen/Zustimmungserfordernisse gelten nur im Innenverhältnis. Andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder sind zu Vertragsabschlüssen nicht berechtigt.
  
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 9**

### **Ältestenrat**

---

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ältestenrat kann zu allen Sitzungen der einzelnen Organen ohne Sitz und Stimme zugezogen werden.

Darüber hinaus wird er bei Satzungswidrigkeiten und unehrenhaftem Verhalten eines Mitgliedes als Rechtsmittelinstanz ( vgl. § 5/2 ) tätig.

## **§ 10**

### **Abteilungen**

---

- Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

---

- Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 12**

### **Verwaltung**

---

1. Über Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Abteilungssitzungen ist Protokoll zu führen, das im Wesentlichen den Verhandlungshergang schildert, Anträge und Beschlüsse enthält. Protokolle sind unverzüglich zu erstellen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Verfügungen, Anordnungen, wichtige Vorträge und Protokolle sind in den folgenden Versammlungen und Sitzungen bekannt zugeben.
3. Der Schatzmeister (Kassier) fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt gemeinsam mit den Vorsitzenden den Schriftverkehr und fertigt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle
5. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für den gesamten Übungs-Wettkampf- und Spielbetrieb.

## § 13 Kassenprüfung

---

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes

## § 14 Auflösung des Vereins

---

1. **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von **drei Viertel** aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen Zweck/Verein/Vereinigung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 15

---

Die neue Satzung wurde am 25.Juni 2004 in der Jahresmitgliederversammlung beschlossen und hat somit Gültigkeit

In der Jahresmitgliederversammlung am 19. Juni 2010, wurde der § 8 der Satzung „**Der Vorstand**“ durch die Ziffer4 ergänzt, bisher nur 1, 2 und 3.

gez. Ernst Keller

gez. Karen Lill